

## Wiederholte Hinweise zur Entsorgung pflanzlicher Abfälle

Bitte beachten Sie dazu die Hinweise im Abfallkalender Seite 55 und das Merkblatt des Abfallwirtschaftsamtes des Landratsamtes Bautzen auf der Homepage des Landratsamtes. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist grundsätzlich verboten.

...

### Verbrennung pflanzlicher Abfälle

Die Sächsische Pflanzenabfallverordnung, die unter bestimmten Voraussetzungen bislang die Verbrennung pflanzlicher Abfälle in den Monaten April und Oktober ermöglichte, ist am 22. März 2019 außer Kraft getreten (Art. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Abfall-Bodenschutzrechtes). Für pflanzliche Abfälle und andere Bioabfälle gelten damit ab sofort und ohne Einschränkungen die Regelungen des europäischen und des deutschen Abfallrechtes, einschließlich der Satzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

### Zulässige Entsorgungswege für pflanzliche Abfälle und Bioabfälle

Die offene Verbrennung von Bioabfällen zum Zwecke der Beseitigung ist künftig ausgeschlossen bzw. sie bedarf einer Zulassung der zuständigen Abfallbehörde (§ 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz). Grundsätzlich sind diese Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Unberührt bleibt aber die Möglichkeit der Besitzer von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen, diese auf den im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken zu verwerten. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sollten geeignete und auch für besondere Aufkommenszeiten (z. B. Frühjahr, Herbst, Zeit nach dem Weihnachtsfest) ausreichende Entsorgungsmöglichkeiten anbieten.

### Brauchtumsfeuer

Gegenüber diesem abfallrechtlich begründeten Verbrennungsverbot wird bei Feuern, die im Zusammenhang mit der Pflege von Brauchtum oder Traditionen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zum konkreten Ereignistag (z. B. zu Sankt Martin) abgebrannt werden, grundsätzlich davon ausgegangen, dass sie nicht zum Zweck der Verbrennung von Abfällen erfolgen, wenn dabei verwendete Brennstoffe bewusst oder speziell für das Ereignis hergestellt werden. Beispielsweise dadurch, dass naturbelassenes Holz oder holziger Baumschnitt von künstlichen Anhaftungen befreit und für eine raucharme Verbrennung getrocknet werden. Abfallrecht findet hier insofern keine Anwendung. ...

Allerdings stellt unter Aspekten der Ordnung und öffentlichen Sicherheit auch das Abbrennen von Brauchtums- und Traditionsfeuern im öffentlichen Bereich eine abstrakte Gefahr dar. Insofern haben auf der Grundlage des Sächsischen Polizeigesetzes unter anderem die Gemeinden als Ortspolizeibehörden die Möglichkeit, die Zulässigkeit des Abbrennens offener Feuer in örtlichen Polizeiverordnungen mit einer Erlaubnispflicht zu regeln.

Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Bußgeld geahndet werden.

Pflanzliche Abfälle sind durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen oder Kompostieren auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, zu entsorgen. Sie können durch Häckseln oder Schreddern entsprechend aufbereitet werden.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, pflanzliche Abfälle wie folgt zu entsorgen:

- Entsorgung über die Bioabfalltonne, Biotonnen können beim Landratsamt Bautzen, Abfallwirtschaftsamt bestellt werden. Es besteht keine Mindestentleerungspflicht. Das Abfallwirtschaftsamt ist zu erreichen unter der Tel.- Nr. 03591/525170001 oder [abf-amt@lra-bautzen.de](mailto:abf-amt@lra-bautzen.de).

- In Radeberg ist die Abgabe von Pflanzenabfällen bei der Firma NERU GmbH & Co. KG, Pillnitzer Str. 1, Montag und Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag bis Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr und jeden 1. und jeden 3. Samstag von 08.00 – 12.00 Uhr möglich oder bei der Firma Zumpe Entsorgungs- und Verwertungs GmbH, Oststr. 1e, Montag – Freitag von 06.30 – 15.30 Uhr und von März bis Dezember

Montag und Mittwoch bis 18.00 Uhr. Die Kosten für die Abgabe sind vor Ort zu erfragen. Weitere Annahmestellen im Landkreis können dem Abfallkalender entnommen werden.  
Wir bitten im Sinne einer gesunden Umwelt und einer guten Nachbarschaft um Beachtung.

Gemeindeverwaltung Arnsdorf